

Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

Gültig ab 10.11.2021 - Vereinsbelehrung



Bezugnehmend auf die allgemeinen Corona-Schutzverordnungen des Freistaates Sachsen vom 05.11.2021 sowie die Empfehlungen des Landessportbundes Sachsen (gemäß der Anordnung von Hygieneauflagen) werden nachfolgende **allgemeine Festlegungen** und **Festlegungen zum Trainingsbetrieb** auf Außen- und Innensportanlagen durch den SC Riesa e.V. für alle Mitglieder und Trainingsgruppen aufgestellt.

Bearbeitungsstand: 09.11.2021

Gültigkeit: ab **Mittwoch**, den 10. November 2021 bis auf weiteres

1. Allgemeine Festlegungen:

- ✓ Sporttreiben im Rahmen des Vereinssportes ist sowohl auf Außen- als auch Innensportanlagen gestattet. Bezüglich der Durchführung von Sportwettkämpfen sowie Trainingslagern und Ferienfreizeiten ist zwingend Rücksprache mit dem Vorstand/ der Geschäftsstellenleitung zu nehmen.
Wettkämpfe gelten dabei als Veranstaltung und unterliegen damit für Zuschauer der 2G-Regel.
- ✓ Sowohl die Nutzung von städtischen als auch vereinseigenen Sporthallen ist zulässig, wenn die in der Sächsischen Corona- Schutz- Verordnung vom 05.11.2021 vorgegebenen Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden und das Trainingskonzept der Abteilung/ Trainingsgruppe durch den Vorstand oder die Geschäftsstellenleitung freigegeben wurde.
- ✓ Für das Hygienekonzept ist ein Ansprechpartner zur benennen, dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich.
- ✓ **Während der Vorwarnstufe wird der Amateur-/ Breitensport als „private Zusammenkunft“ gewertet. Demnach „sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.**
- ✓ **Anleitende Personen** (Hauptamt) müssen sich zweimal wöchentlich, idealerweise dreimal, testen lassen oder unter fachkundiger Aufsicht selbst testen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO), sofern die Testpflicht nicht wegen vollständiger Impfung oder Genesung entfällt (§ 4 Abs. 5 SächsCoronaSchVO).

2. Festlegungen zum Trainingsbetrieb:

- a. Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler/innen hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern soweit möglich während des Trainings garantieren und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Abteilung/Sportgruppe zu begründen.
Es dürfen nicht mehr als 10 ungeimpfte Personen am Training teilnehmen.
- b. Es hat eine Dokumentation der Trainingsteilnehmer (Vorname, Name, Telefonnummer) bei JEDER Trainingseinheit zu erfolgen, die im Infektionsfall an das Gesundheitsamt übergeben werden muss.
- c. Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe sollte, wenn möglich, immer identisch sein.
- d. Vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes ist dem Vorstand ein Konzept zur Gestaltung des Trainings unter Einhaltung dieser Regeln vorzulegen (Trainingsgruppe, -ort- & Zeiten etc.). Der Trainingsbeginn darf erst NACH Bestätigung des Konzeptes durch den Vorstand erfolgen. Eine abteilungsinterne Abstimmung wird vorausgesetzt. (bisherige Konzepte behalten ihre Gültigkeit)
- e. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter und entsprechendem Körperkontakt sind möglich.

Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

Gültig ab 10.11.2021 - Vereinsbelehrung



- f. Es ist darauf zu achten die Anwesenheit von Besuchern (z.B. Eltern) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und den Mindestabstand einzuhalten. Kontaktdaten von Besuchern sind zu erfassen, Mundschutz ist zu tragen.
- g. Auf den Einsatz von Übungsleitern der sog. „Risikogruppe“ ist, wenn möglich, zu verzichten.
- h. Jeder Trainer/ Übungsleiter sowie Athlet bzw. dessen Erziehungsberechtigte(n) hat die allgemeine Vereinsbelehrung zu unterzeichnen und VOR dem ersten Training abzugeben; anderenfalls erfolgt KEINE Zulassung zum Training. Die Vereinsbelehrung ist für die Teilnahme an einem Probetraining zwingend.
- i. Soweit Sportler/innen unter 16 Jahren im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, ist KEIN zusätzlicher Nachweis erforderlich. Es genügt die Erklärung zur Teilnahme am Schultestsystem.

Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

Gültig ab 10.11.2021 - Vereinsbelehrung



***Nachfolgende allgemeine Hygieneregeln** müssen von jedem Trainer/ Übungsleiter und Athleten vor Aufnahme des Sportbetriebs gelesen werden. **Mit Teilnahme am Training verpflichtet jeder** Trainingsteilnehmer zur Einhaltung dieser Regeln und erkennt ferner die allgemeinen Festlegungen sowie die Festlegungen zum Trainingsbetrieb im SC Riesa e.V. an.*

Sollte es trotz ausführlicher Belehrung durch Eltern und Trainer/ Übungsleiter wider Erwarten zu einer Infektion innerhalb der Trainingsgruppe kommen, stellt der Trainierende den Verein von allen daraus resultierenden Forderungen frei.

3. Allgemeine Hygieneregeln

- ✓ Jeder Trainingsteilnehmer ist über Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstandsregeln) belehrt. Sie/ er kennt die Definition des Wortes „Infektsymptome“ sowie das entsprechende Verhalten beim Auftreten dieser
→ bei Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder **Erkältungssymptomen erfolgt ein grundsätzlicher Ausschluss** vom Training
- ✓ Es erfolgt die Einhaltung der Regeln zur Begrüßung und Verabschiedung (kein Händedruck o.ä.)
- ✓ Es erfolgt die Einhaltung des Mindestabstandes von mind. 1,50 m (auch in den Pausen)
- ✓ **Bei Nichteinhalten des Mindestabstandes ist in Eigenverantwortung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**
- ✓ Sanitärbereiche sind grundsätzlich allein aufzusuchen. In Ausnahmefällen hat die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zu erfolgen.
- ✓ Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- ✓ Alle Personen, die eine Sportstätte betreten, sind angehalten, unverzüglich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Wenn keine Möglichkeiten zum Händewaschen vorhanden, ist Desinfektion/ Feuchttücher oder ähnliches eigenverantwortlich zu beschaffen und vorzuhalten.
- ✓ Trainingsgeräte sind nach Benutzung/ bei Übergabe an eine andere Person grundsätzlich zu reinigen.
- ✓ Die Nutzung von Duschräumen ist möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Es wird empfohlen, das Duschen auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Die Nutzung von Umkleidebereichen sowie Sanitäranlagen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes gestattet. Es wird empfohlen, so lange die Witterungsbedingungen dies zulassen, bereits in Sportkleidung zum Training zu erscheinen.
- ✓ Erlaubt ist der ausschließliche Einsatz von personalisierten Trinkflaschen.

Zusammenfassung der geltenden Regeln

Grundsätzliches:

- ✓ **Kontakterfassung** (Vorname, Name, Telefonnummer oder Mailadresse) bei JEDER Trainingseinheit zwingend erforderlich, sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich

Vorwarnstufe: 3G-Regel und Testpflicht

- ✓ Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich gilt (analog privater Zusammenkünfte):
 - **Max. 10 Ungeimpfte, die älter als 16 Jahre sind, dürfen am Trainingsbetrieb teilnehmen**
 - **Bei Personen U16 werden Tests anerkannt**
 - **Gilt auch für den Reha- und Gesundheitssport**
- ✓ Bei schulpflichtigen Kindern werden die Tests im Rahmen der Schultestung anerkannt
- ✓ Kinder U6 sowie im Vorschulbereich unterliegen keiner Testpflicht

Für hauptamtliches Trainerpersonal gilt:

- ✓ Zweimalige Testung in der Woche ist verpflichtend, 3-malig empfohlen
- ✓ Tests werden sowohl aus zugelassenen Testzentren oder als Selbsttest unter Aufsicht anerkannt
- ✓ Keine Auflagen für Bundes- und Landeskader-Athleten, aber ausdrückliche Empfehlung von 3G

Bei Eintreten der Überlastungsstufe:

- ✓ Reha-Sport weiter mit **2G-Regel** möglich
- ✓ Außensport weiter möglich
- ✓ Sporttreiben für Bundes- und Landeskader-Athleten weiter möglich; Empfehlung 3G

Sporttreiben im Innenbereich:

- ✓ Nur mit 2G (geimpft, genesen) – Teilnehmer und Trainer/ ÜL (hauptamtliches Personal ausgenommen)
- ✓ Bei Kindern und Jugendlichen U16 ersetzt Negativtest den 2G-Status (analog Vorwarnstufe)
→ AB 16 Jahren Teilnahme am Training AUSSCHLIEßLICH als Geimpfter oder Genesener möglich!